

Verordnung über die Gebühren im Bereich der Maturitätskurse für Berufstätige

Vom 1. Juni 2010 (Stand 9. August 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 75 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die vorliegende Verordnung regelt die Gebühren im Bereich der Maturitätskurse für Berufstätige.

§ 2 Definition

¹ Die Definition des Wohnsitzes im Sinne dieser Verordnung richtet sich nach Art. 4 des Regionalen Schulabkommens (RSA 2009).

§ 3 Einschreibegebühr

¹ Die Einschreibegebühr beträgt CHF 200.

² Die Einschreibegebühr ist mit Einreichung der Anmeldung fällig.

³ Die Einschreibegebühr wird in keinem Fall zurückerstattet.

§ 4 Kursgeld

¹ Das Kursgeld beträgt pro Semester CHF 800.

² Für Kursteilnehmende, die während eines Semesters in den Bildungsgang eintreten, wird das Kursgeld pro rata temporis erhoben.

§ 5 Zahlungstermin

¹ Das Kursgeld wird semesterweise erhoben.

² Das Kursgeld ist innert der in der Rechnung festgelegten Zahlungsfrist zu begleichen. Als Stichtage für die Rechnungstellung gelten der 31. Januar und der 31. August.

³ Das Kursgeld kann in zwei Raten oder semesterweise beglichen werden.

§ 6 Teilerlass

¹ In Härtefällen kann das Kursgeld für Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt auf schriftliches und begründetes Gesuch hin vom Erziehungsdepartement reduziert werden.

§ 7 Rückerstattung

¹ Bei Austritten sind die Stichtage 31. Januar und 31. August massgebend für die Erhebung des Kursgeldes. Bezahltes Kursgeld wird nicht zurückerstattet.

§ 8 Schulgeld

¹ Für Kursteilnehmende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Stadt wird zusätzlich zum Kursgeld gemäss der Schulgeldverordnung und dem Regionalen Schulabkommen ein Schulgeld erhoben.

¹⁾ SG [410.100](#).

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf Beginn des Schuljahres 2010/11 am 9. August 2010 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Kursgeldverordnung für die Maturitätskurse für Berufstätige vom 18. Oktober 2005 aufgehoben.